

**STATUTEN**  
des  
***Integration Kulturvereins „Debresh“***

**Art. 1 Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen „Integration Kulturverein Debresh“, nachstehend IKD genannt, besteht ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
- 2 Sitz des Vereins ist Wangen ZH.

**Art. 2 Zweck**

- 1 Der IKD verfolgt kulturelle Zwecke. Die ideellen Zwecke bestehen darin, Menschen mit gleicher Kultur, insbesondere Albanerinnen und Albaner, die aus der Ortsgemeinschaft Debresh (Gemeinde Gostivar in Mazedonien) stammen oder dieser beigetreten sind, zu unterstützen und zu fördern. Sowohl die Kultur als auch die Integration in der Schweiz soll gefördert werden.
- 2 Der Verein stellt ihren Mitgliedern Räumlichkeiten und die dazugehörigen Nebenleistungen für Gebets-, Vereinigungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten zum gegenseitigen Austausch und zur Förderung der Kultur zur Verfügung.
- 3 Der IKD ist dahingehend humanitär, dass er von dem in Abs. 1 dieses Artikels genannten Personenkreis diejenigen, die sich in Notlage befinden, im Rahmen des Möglichen nach besten Kräften zu unterstützen.
- 4 Der Vorstand kann der Generalversammlung auch die Unterstützung anderer (hilfsbedürftiger) Personen zur Genehmigung vorlegen.

**Art. 3 Mittel**

- 1 Die Einnahmequellen des IKD sind:
  - Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
  - Spenden, Zuwendungen
  - allfällige Subventionen
- 2 Zur Verfolgung des Vereinszwecks kann der IKD unter anderem eine Cafeteria betreiben, andere Dienstleistungen anbieten oder Artikel verkaufen. Der Gewinn aus  
2 solchen Tätigkeiten ist ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Falls keine Mittel für bestehende Verbindlichkeiten des Vereins wie beispielsweise für die Miete vorhanden sind, können diese Einnahmen ausnahmsweise dafür Verwendung finden.
- 3 Die Beträge der Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstands mit Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

- 1 Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern (mit Stimmrecht) und Passivmitgliedern (ohne Stimmrecht).
- 2 Nur Bewohner/innen von Debresh oder Personen (natürliche/juristische), die aus Debresh stammen, können Aktivmitglied werden.
- 3 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4 Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Die Gesuche sind an den Vorstand zu richten.

## **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

- 1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 2 Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb angemessener Frist eine schriftliche Begründung verlangen.
- 3

## **Art. 7 Organisation**

- Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle

## **Art. 8 Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich zwischen dem 01. und 31. März eines Kalenderjahres zusammen.
- 2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der anwesenden Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 3 Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- 4 Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Generalversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

### **Art. 9 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages

### **Art. 10 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den IKD gegen aussen. Die Geschäfte nach aussen können nur durch Kollektivunterschrift mindestens zweier Vorstandsmitglieder getätigt werden.

<sup>2</sup> Nur Personen, die aus der Ortschaft „Debresh“ stammen, können Mitglieder des Vorstands werden.

<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Wahlen finden an der ordentlichen Generalversammlung statt.

<sup>4</sup> Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, hat er dafür einen Grund zu nennen. Erfolgt der Rücktritt zu Unzeiten, haftet er für den dadurch entstandenen Schaden. Wenn ein Rücktritt erfolgt, wird innerhalb einer angemessenen Frist eine ausserordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds einberufen.

<sup>5</sup> Das Präsidium leitet die Versammlungen.

### **Art. 11 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren, welche von der Generalversammlung in gleichen, periodischen Abständen wie der Vorstand gewählt werden. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## Art. 13 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## Art. 14 Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Aktivmitglieder anwesend sind.

2 Nehmen weniger als zwei Drittel aller Aktivmitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung durchzuführen. An dieser Generalversammlung kann der Auflösungsbeschluss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

5

3 In der Regel fällt das Vereinsvermögen bei der Auflösung des Vereins an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Der endgültige Entscheid über die Verwendung wird jedoch mit Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung gefällt.

## Art. 15 Anwendbares Recht

Was nicht statutarisch festgelegt ist, wird nach geltendem Schweizer Recht behandelt.

## Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 03. März 2016 sofort in Kraft.

Der Präsident:



Der Vizepräsident:



Der Sekretär:

